



## **Codex diplomaticus Brandenburgensis**

Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für  
die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

Sammlung für allgemeine Landes- und kurfürstliche  
Haus-Angelegenheiten

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1861**

265. Kurfürst Joachim schließt mit dem Herzog Erich von Braunschweig  
und Lüneburg einen Ehecontract für seine Tochter Elisabeth, am 19.  
November 1524.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56615](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56615)

265. Kurfürst Joachim schließt mit dem Herzog Erich von Braunschweig und Lüneburg einen Ehecontract für seine Tochter Elisabeth, am 19. November 1524

Im Namen der Heiligen Dreifaltigkeit Amen. Von gots gnaden Wir Joachim, Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Romischen Reichs ertzkamerer vnd Churfürst, zu Stettin, pommern, der Cassuben vnd Wennden hertzogk, Burggraf zu Nurnbergk vnd fürst zu Rugen, vnd Erich, zu Braunschweigk vnd Lüneburgk hertzogk, Bekennen vnd thun kunt öffentlich mit diesem brieue Vor allermeniglich, die jne sehen, horen oder lesen, Das wir dem Almechtigen gott zu lob vnd ehren, Auch zu bestetigungk, vormehrungk vnd erhaltungk freuntschafft, liebe vnd einigkeit, So sich lange zeit bisanher zwischen vnsern Curfürthumen vnd fürsthumen der Marck zu Brandenburg vnd dem Hertzogthumb zu Braunschweigk jnehabern vnd besitzern derselben vnsern Eltern Seligk vnd loblicher gedechtnus vnsern landen vnd lewtenn Loblich gehalten vnd gewesen ist, Ein freuntschafft vnd vormehlichung der heiligen Ehe vns miteinander volgender meynungk voreinigt vnd vortragen habenn. Erstlich, das Wir Marggraf Joachim, Churfürst, die Hochgeborne fürstin, vnser freuntliche liebe Tochter, Frewlin Elifabett, geborne Marggrefin zu Brandenburg etc., mit jrem wissen vnd willen dem gemeltem vnserm lieben Oheim, hertzogk Erichen auf seiner lieben freuntlich ersuchen, vorwilligungk vnd zusage der Sipschafft halben bey Bebstlicher heiligkeitt dispensation zuerlangen zum Sacrament der heiligen Ehe vnd zu einem Elichen gemahell, nach Ordnung vnd außsätzung der heiligen Cristlichen kirchen zugesagt, versprochen vnd gelobt haben, vnd thun das hiermit jnn krafft dits briues, Wollen auch dieselb vnser tochter seiner liebden auf fastnacht negtkomende, So man der Mindern zall sechs vnd zwenzig schreiben wirt, Elichen vortrawen, beylegen vnd volgen lassen. Widerumb haben wir Erich, zu Braunschwigk vnd Lüneburg hertzogk, bewilligt, zugesagt vnd globt, Bewilligen, zusagen vnd globen gegenwertiglich jn krafft dits briues, das wir die obengenante Hochgeborne fürstin, Frewlin Elifabethen, geborne Marggrefin zu Brandenburg etc., zum Sacrament der heiligen Ehe vnd zu einem Elichen gemahell nach ordnung der heiligen Christlichen kirchen vnd keine andere, dieweill wir beide jm leben sein, nehmen, haben vnd einander danor halten, Auch der gesipschafft halben, so zwischen vns beider seits vorhanden, bey Bebstlicher Heiligkeit vor dem Elichen beilager dispensation auf vnsern kosten erlangen sollen vnd wollen, vnd ist darbey ferner beredt, bewilligt vnd zugesagt, das Wir Marggraf Joachim, Churfürst, obgemelter vnser lieben dochter frewlein Elifabett zu Heyratgut Zwenzigk Taufent gulden an Merckischen groschen, ye zweivnddreissigk vor einen gulden, nach dem Elichem beilager jn zeit, wie wir vns des miteinander vertragen haben, betzalen vnd vorgnugen wollen, auch alsdan widerumb vorforgungk, quitantzen vnd was des nott ist, von vnsern ohemen, Auch wollen wir vnser freuntlichen lieben Tochter zu jrer heimfart mit Silbergeschir, klei-



dern, kleynoten vnd andern, Als einer Marggrefin zu Brandenburg woll zimet, vnd wir hievor vnser Tochter die hertzogin zu Mekelnburgk abgefertigt, begiffigt vnd aufgesteurt. Darentgegen sollen vnd wollen wir Erich, zu Braunfchweigk vnd Luneburgk hertzogk etc., vnser freuntlichen lieben gemahell, Frewlein Elifabet, auch mit zwenzigk taufent gulden widerlegen, vorforgen vnd beleipgedingen, Vnd vor folch Heiratgut vnd widerlegungk jn sampt auf den gewifen vnd bestendigften gulten, nutzungen vnd einkomen vnser Furstenthumb, herfchafften vnd allen jren obrigkeiten vnd zugehorungen, die vns frey zuftehen vnd zuftehen, niemants anders vorfchrieben oder vorhafft fein, daruntter Ir lieb einen furftlichen Sitz haben foll, Als Nemlich das Slos den kalenpergk vnd das Slos Niegenvber mit allen vnd itzlichen nutzungen, Vberften vnd Niederften gericht, dorffern, Eckern, holtzungen, Wassern, Molen, Deichen, Fischereien, Zinsen, Renthen, jagt vnd allen andern zugehorungen, nichts aufgenohmen, vorweisen. Also das jre lieb auf vnd von denselben namhaftiger jerlicher gewisser vnd bestendiger gulthe vnd nutzung on alle beschwerungk vnd abgank vier taufent gulden zu jrem Leipgedinge vnd noch dartzu taufent gulden Morgengabe jerlichen volkomlich haben moege, Darjn jagt, Wiltpan, gerichte, dinst, atzungk, vischereien, federfich, busen, frefell vnd desgleichen nicht sollen angeflagen Vnd doch jrer liebden zugenieffen zu gestelt werden, Aufgeschaiden, was fischereien von alters vmb einen Jerlichen gelt zinz vorlassen vnd den zugeben pflegen, Auch also herkommen weren, die mugen Irer liebe jn der gulte nutzung mitt getzogen vnd angeflagen werden. So sollen auch die vnterfassenn des widdumbs, leipgedings vnd morgengabe von bemelten frewlein Elifabet mit den busen vnd straffen widder pilligkeit vnbeschwert pleiden, Darauff jrer liebden auch die Amptleut vnd vnderthanen, auch die Erbar manschafft derselbigen Slos, Ampt vnd gutter nach bescheenem beilager Sweren vnd huldigen sollen, jrer liebden von stundt nach vnserm todlichen abgange, den gott der Almechtigk lange verhutzen wolle, vnd ob jre liebe den erleben wurde Vnd Auch widerumb nach jrer liebden todt vnser hertzog Erichen oder vnser beider negften erben des widerfals halben vnd sonst niemands anders damit gewertigk zu fein vnd jrer Liebden die gemelte gulte vnd nutzungen zureichen vnd folgen zulassen, Als jrer rechten herfchafft, on alle einrede vnd jrrung, So ferne wir dieselbenn auf freuntlichenn willen jrer liebden bey vnserm leben nicht eingewmet vnd eingegeben hetten, vnd soll des von stundt nach dem ehelichen beilager Ire lieb mit notturftiger vorschreibungk brief vnd Siegel vorgeforgt werden. Vnd ob der Amptleut einer oder mehr vorandert wurden oder mit todt abgingen, Was dan vor Amptleut an der Stadt gefatzt werden, Die sollen vnser lieben gemahell von stundt auch huldigen vnd schweren, In allermassen die vorgangnen oder abgefatzten Amptleut vormals gethan haben. Ob aber jnn zeiten, dieweill wir Im leben weren oder nach vnserm todt vor oder nach Solchem einnehmen, das widwethumbs Leipgedings vnd morgengabe, wie obfett, dieselbe Slos, Ampt vnd gutter gewonnen, vorwufftet, verderbet oder sonst gebrechlich fein wurden, jnn was gestalt



folchs geschee, das die obgemelte jerliche gulte vnd nutzunge nicht volkomlich tragen vnd jre Liebe einen furstlichen Sitz, wie sich zimet, alda nicht haben mocht, So sollen vnd Wollen vnd nach vnser todt vnser erben, die vnser furstenthumb vnd Landschafft jnehaben vnd einemen wurden, schuldigg sein, jre lieben an anderm gewissen eiden obberurter massen zuerweisen: Aufgescheiden, So dieselbigen Slosz, Ampt vnd gutter durch einen vnuersehenen vnraht, als Brandt oder jn andere wege vnd nicht aufz vnser oder vnser erben vorurfachen jn Zeit, So vnnser liebe gemahell jnn jr widumb genießen jnehette, beschediget, vorderbet oder entfrembdt wurden, So sollen vnser erben nicht mehr, dann die helffte vnd vnser liebe gemal die Ander helffte zuerbewen schuldigg sein. Wir vnd vnser erben sollen vnd wollen auch vnser lieben gemahell bey jrem Leipgeding vnd morgengabe handthaben, schutzen vnd des gnugsam versichern vnd auch das sollen wir Marggraf Joachim, Churfurst, von wegen vnser Tochter macht haben an enden solcher verweisung vnser Redte zuerordenen, die Angetzeigten Slos, ampt vnd gutter jn solchen widumb gehorend, zubesichtigen vnd eigentliche erfharungk zuthun, wie Sie an gebawden vnd Andern gelegen sein vnd was sie an Jerlicher nutzungk gewisser vnd bestendiger gulte ertragen mugen, Also das Jerlichen an gelde vnd nutzungen vier tausent gulden Leipgedings vnd tausent gulden morgengab gewislich gefallen, Welchs wir Hertzogk Erich gestatten vnd vnser verordenthenn dartzu schicken vnd erfurdern sollen, damit Wir Marggraf Joachim, Churfurst, vns darnach zurichten haben, Solche verweisungk anzunehmen oder nicht. Solche besichtigung soll gescheen nach dem Elichen beilager, Als nemlich Sontags Cantate jm Sechs vnd zwanzigsten Jare zum kalenpergk einzukomen, Vnd So solch Slos, Ampt vnd gutter an gebewen vnd gemachen, wie einer Furstin zu Irem witwestandt gezimet, nicht geschickt weren, So sollen wir Hertzogk Erich oder vnser erben dieselben gebew vnd gemach nach notturfft auffrichten vnd machen lassen. Wue auch wir Hertzog Erich vnser freuntlichen lieben gemalhn Solch jr vermechnus, Im fall, ob wir mit Irer lieben nicht Erben gewinnen oder vorlassen, bessern oder sonst begiffen wollten, soll zu vnsern gefallen stehen. Es soll sich auch vnser freuntliche liebe gemahell frewlein Elifabet von stundt nach dem Elichen beilager nach notturfft vorzeihen alles vetterlichen, mütterlichen vnd bruderlichen erbs vnd anfalls, dieweil Marggrafen zu Brandenburg dieses Churfursten Stams geboren vnd Im leben sein, kein anfurdrunge oder zuspruche daran zuhaben. Wue aber die on menlich leibs Erben fur vnd fur verviellen, das der Almechtigk gnediglichen verhutzen wolle, Alsdann soll jre liebden Iren geburlichen teil an der Erbschafft damit nicht begeben sein, Des auch jre liebe Alsdann ein notturfftig vorzeihe brieff vnter vnser Hertzog Erichs vnd Iren jngesiegell vor vns vnd vnser beider erben auffrichten vnd geben sollen. Ob sich auch begeben, das vilgemelt frewlin Elifabet nach jrer lieben Elichem beilager vor vns Hertzog Erichen on Eliche leibs erben, die jre liebden bey vnd miteinander erworben, mit todt abgingen, Alsdann sollen Irer liebden zugepachte Silbergeschir, geschmuck, kleider vnd kleinet, wie das namen haben mecht, des soll



vns Marggraf Joachim, Churfurft, ein Inuentarien zettel vbergeben werden, vnd dabey wir Hertzogk Erich vnser leben langk den besitz vnd gebrauch haben vnd furder dasselb alles nach vnserm todt an vns Marggraff Joachim, Churfurften, vnd vnser erben desselben Stams marggrauen zu Brandenburg etc. geboren oder auch, So die nicht weren, sonst frewlein Elifabeten negsten erben gefallen sein vnd volgen. Es soll auch alldann Hertzogk Erich an bemelten seiner liebden gemahel zugebrachten Heiratgut, wie obbemelt ist, seiner lieben leben langk den besitz haben vnd dasselb furdern nach seiner lieben todt Auch ann vnns Marggraf Joachim, Churfurste, ader nach vnserm todt an vnser Erben komen vnd fallen, dauor auch alldann Vns Marggraf Joachim, Churfurste, vnsern Erben vnd vnser Tochter Frewlein Elifabethen negsten erben die benanthen Slos, Ampt vnd gutter mit allen vbrigkeiten vnd zugehorungen verpflicht sein sollen Jerlich mit zweyn tausent gulden, die wir alldann Ides Jars daraus vnd daruon on Ymantz vorhinderung einemen vnd aufheben Sollen vnd mogen, So lange das wir des heiratguts vnd anders Inhalts dieser vorschreibungk vnd des Inuentarien betzalung vnd aufrichtungk erlangt, Darauf auch alle Amptlewt, vogte, belehente Mannschafft vnd vnderthanen derselbigen Slos, Ampt vnd gutter, was der zum widdumb gehoren vnd darjn vorweist werden, nach bescheenem beilager vns Marggraf Joachim, Churfursten, vor vnser selbst vnd vnser tochter negsten erben wegen mit trewen eiden vnd gelubden vnd ye zu zeiten, Als oft Amptlewt oder Amptknecht darjn gesetzt vnd verstrickt werden sollen, vnns mit zweien tausent gulden jerlichen nutzungk gehorsam vnd gewertigk zu sein, So lange vnd dieweill biz vns vnser vnd vnser lieben Tochter Frewlein Elifabethen negsten erben des Heirat guts vnd anders widderfals entrichtungk vnd vergnugungk geschicht. Wir Hertzogk Erich sollen auch vor vns, vnser erben, Alle Amptleutte, vogte, belehente vnd andere vnderthanen derselbigen Slos, ampt vnd gutter, So es zu falle kumpt, aller eide vnd pflicht, doch vnshedlich der Erbhuldigung, Ledich getzallt vnd damit an vnser gemahell Frewlein Elifabet, So sie zu annemungk Ires widdumbs, oder vns Marggraf Joachim, Churfursten, vnd Irer liebden negsten erben, wie uormeldet, komen wurde gewiesen werden vnd sein. Were es aber sach, das vnser Hertzogk Erichs gemahell frewlin Elifabet mit vns leibs erbenn gewunne, die doch bey Irer lieben lebtagen Auch on ehliche erben jres gebluts mit todt alle abgingen vnd vorstorben, Alldann Soll es mit dem widderfall des heiratguts vnd anders, Als obftet, gehalten werden, Wie itzo zu negst vormeldet ist vnd dasselbigk nicht vorerbt sein. Wue aber solchs mit gnanter vnser lieben gemahell erworben leibs erben, Auch Irer lieben Elichen Erben, vnn Irer lieben geblut geboren, alle oder eins teils vnser beider oder vnser lieben gemahell todt am leben verhalten oder erleben wurden, Alldann Soll solch heiratgut, widderlegungk vnd anders vorerbet sein, vnangesehen, ob Irer lieben darnach vber kurtz oder lange vorsterben wurde. Fugts sich aber nach Schickungk gotts des Almechtigen, das Wir Hertzogk Erich vor vnser gemahell auch mit oder on Eliche leibs



erben absterben, So soll dieselb vnser gemahell macht haben vmb vorgnant heiratgut, widderlegung vnd morgengab, die gemelten Slos, ampt vnd gutter mit aller vbrigkeit, gerechtigkeit, jn vnd zugehorungen, von stundt an nach Solchem vnserm abgang nach lawt vnd vermoge dieser vnser Eheberedungk vnd Irer liebden leipgedingks brieffs, die, zo fern wir bey vnserm leben Ir lieben Solch Ir leipgedingk vnd Morgengab nicht eingerewmt vnd eingegeben hetten, Einnehmen, haben, besitzen vnd genieffen Ire leben lang vngejrret, on alle verhinderungk vnser erben vnd nachkommen vnd sonst meniglichs von vnsern wegen. Es soll Irer lieben alldann auch vnuerhindert volgen Irer lieben zugeprachte Silbergeschir, kleinet, kleider vnd geschmuck vnd dartzu was Irer liebden von vns oder andern von kleineten, Silbergeschirr, barschafft vnd anderm geschencket were, Was auch Ire liebe selbst erzeuget oder hette erzeugen lassen, nicht aufgenohmen, desgleichen alle haufgerath, an Wein, fruchtenn vnd getreyden, bir vnd Anderm, So In diesen Slossen vnd guttern zur zeit vnser todlichen abgangs gelassen were, So vill das Irer lieben notturfft erfordert biz zw erfcheinungk der Newen zinse vnd Rente, vnd So jr liebden auch daran mangelln wurde, Solt Irer liebden durch vnser erben vnd nachkomend erstat werden. So aber Ire liebe Iren widwestandt vorandern vnd Sich widerumb yorelichen wurde, Alldann Soll es In vnser erben vnd nachkommen gewallt vnd gefallen stehen, vorgemelte vnser liebe gemahell von vorberurter vormechnusz vnd Leipgut mit zwentzick tausent gulden Ehegelts vnd zwentzick tausent widerlegungs gelts abzulosen vnd So jre liebden folcher vierzick tausent gulden an guter ganghafftiger muntze vergnugt vnd entricht vnd betzalt ist, Alldann vnd nicht ehr Soll Ire liebe vorberurt leipgut vnd vermechnus abtreten vnd alle Amptleut, vogte, lehenleute vnd vnderthanen Irer glubd vnd eid quied, ledig vnd losz schelten, brief vnd Sigell, So jr lieb daruber entpfangen, widerumb vberantworten. So nue solche ablosunge, wie angezeigt, ergehen vnd bescheen wurden, Sollen wir Marggraf Joachim, Churfurft, oder vnser erben vnd nachkommen des widderfals halben zuorn vnd ehe die betzalungk der viertzick tausent gulden bescheen ist, ein gnugfame vorsicherungk durch burgschafft oder andere notturfftige vorschreibungk vormachen vnd voltziehen, das vnser Hertzogk Erichs gemahell den besitz der viertzick tausent gulden Irer lieben leben langk haben soll vnd nach Irer lieben todlichem abgange an vnser leibs Erben mit gnanter vnser lieben gemahell erwerben oder nach derselbigen absterben, furder derselben leibserben komen vnd fallen. So aber wir nach vnserm todlichem abgang kein leibs erben mit obgenanter vnser lieben gemalhn erzeugt hinter vnns lassen wurden oder auch der hinter vns lisen, die dannoch bei leben bemelter vnser gemahel frewlin Elifabethen on leibs erben von vns geboren, abgehen vnd versterbenn wurden, Alldan Sollen die zwentzick tausent gulden Ehegelts nach vnser lieben gemaheln versterben an vnsern lieben hern vnd vattern Marggraf Joachim, Churfurften, vnd seiner liebe erben, dauor Iren liebden die leipzucht die helffte, biz Sie oder Ire erben der zwentzick tausent gulden betzalt sein werden, entricht, Innehaben vnd die zwentzick tausent gulden widergelechts gelts an



vnser hertzogk Erichs etc. erben widerumb zuruck fallenn. Es soll auch vnser freuntliche liebe gemahell mit den tausent gulden morgengabe zuthund vnd zuschaffen haben An Irem leben vnd todt bette nach Irem gefallen on alle Inrede vnd vorhinderung, vnd Wenn oder wo hin Ire liebe dieselben Morgengab vorschafft hat, dem oder den soll solchs pleiben, vnd ob sie die In Iren leben nicht vorschaffte, So soll dieselb bey vns hertzogk Erichen vnd vnser erben pleibenn. Wir hertzogk Erich sollen vnd wollen auch vnser lieben gemahell von kayserlicher Majestat vber Ire leipzucht, widumbs vnd Morgengab einen Leipgedings brief vnd bestetigung Solchs vermechnus erlangen vnd vbergeben. Es sol auch vnser liebe gemahel frewlein elisabet mit keinerley Schuldt, die wir vor dieser heirat gemacht hetten oder hinfurbar machen wurden, zuthun haben, auch niemantzs daruor pfandbar sein, Svnder der frey vnd vnbeschweret sein vnd pleiben, Trewlich vnd vngerlich. Es soll auch vnser liebe gemahel frewlein Elisabet die Witwethumbs guter niemantz verkaufen, noch versetzen on vnser oder vnser erben wissen vnd willen. So sollen auch obgelmelte Slos, Ampt vnd guter des Leipgedings widder vns vnd vnser erben nicht geprauchet werden, Es were dann, das vnser liebe gemahell In solchen Irer liebe leipgedingk vnd Morgengabe Indracht geschege, Alldann magk Sich Ire lieb der frey nach aller Irer notturfft gebrauchen. Was auch von geistlichen vnd Weltlichen lehen zum Leipgedingk gehören, die soll vnser liebe Gemahell, So es, wie obtet, zum falle queme, vorliehen vnd von Irer lieb empfangen werden, doch Ritterlehen vnd angefelle aufgelossen, Sonst soll Irer liebe der dinst, was des an Ire liebe vorweiset, vorbehalten sein. Vnd ob den lehenmannen etwas auf den witwethumbs gutern, die vnser lieben gemahel In frer nutzungk angeflagen, verschrieben weren, das sollen vnser erben on Irer liebden schaden aufrichten, betzalen vnd freyen. Es ist auch beredt vnd bewilligt worden, das vns Hertzogk Erichen vnd vnsern erben Inn solchen vnser freuntlichen lieben zugefagten gemalhn Widwethumbs, leipgedingk vnd Morgengaben gutern gewonliche folge, Lantbethe vnd stewer vorbehalten sein sollen. Solchs alles vnd iglichs In Sunderheit, wie oben geschriben stehet, Gereden vnd globen wie obgenanter Marggraf Joachim, Churfurst, vor vns vnd vnser freuntliche liebe Tochter frewlein Elisabet Vnd Wir Erich, zu Braunschweigk vnd Luneburgk hertzogk, bei vnsern furstlichen wurden vor vnns, vnser erben vnd nachkommen Stett, vest vnd vnuerbrochenlichen on Argelift, Einrede vnd behelff, on allen geuerdt, getrewlich zu halten. Zu urkunt vnd warem bekantnus sein dieser brief zwen gleichs lauts gemacht vnd mit vnser beider handschriefft vnterschriben vnd vnsern Anhangenden Ingesiegeln wissentlich versiegelt vnd Idem taill einer vberantwort. Gescheen vnd geben Zu Coln an der Sprew, Am Sonnabenth des tags Elisabet, Cristi geburt Taufent funfhundert, darnach Im viervndzwezigsten Jaren.